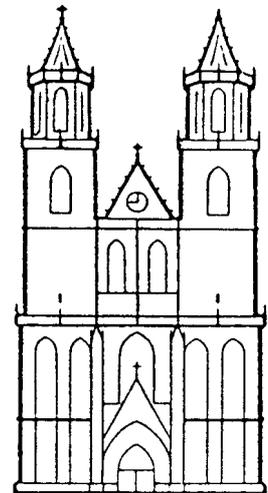


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. Januar

Heft 1

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	11. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Kossebau, Kkrs. Stendal	6
1. Ordnung für die Frauen- und Familienarbeit in der Ev. Kirche der KPS	1	12. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Steimke, Kkrs. Salzwedel	6
2. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Koßdorf, Kkrs. Bad Liebenwerda	4	13. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Selben, Kkrs. Torgau-Delitzsch	7
3. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Boragk, Kkrs. Bad Liebenwerda	4	C. Personalnachrichten	7
4. Urkunde über die Eingliederung der KG Oelsig, Kkrs. Bad Liebenwerda	4	D. Stellenausschreibungen	7
5. Urkunde über die Vereinigung der KGn Saxdorf und Kauxdorf, Kkrs. Bad Liebenwerda	4	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	8
6. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Erfurt Hochheim-Schmira, Kkrs. Erfurt	5	1. Bekanntgabe neuer Siegel	8
7. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Bischleben, Kkrs. Erfurt	5	2. Freie Stellen	8
8. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Elsteraue, Kkrs. Halle-Saalkreis	5	3. Kollektendank	9
9. Urkunde über die Vereinigung der KGn Großosterhausen und Kleinosterhausen, Kkrs. Merseburg	6	- Osteuropa	9
10. Urkunde über die Eingliederung der KG Dalchau in die KG Arneburg, Kkrs. Stendal	6	- Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	10
		- zugunsten des BIBELMOBIL	10
		4. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	11
		Das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2003 liegt diesem Amtsblatt bei.	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

1. Ordnung für die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 24. Oktober 2003

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 80 Abs. 2 Nr. 12 der Grundordnung für die Frauen-, und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgende Ordnung erlassen:

Präambel

- (1) Die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat ihren Grund und ihre Vielfalt in der befreienden Botschaft des dreieinigen Gottes. In ihr wird die Tätigkeit der >Evangelischen Frauenhilfe< fortgeführt.
- (2) Das von Jesus Christus eröffnete Zusammenleben (Mk. 3,35; Luk. 8, 1-3; Joh. 4,1-42; Gal. 3,28 u.a.) ermutigt Frauen und Familien, vom Evangelium her emanzipatorische Lebensformen zu stärken und auf eine Erneuerung der Gemeinschaft von Frauen und Männern hinzuwirken.
- (3) Die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in lebendiger Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theologischen Ansätzen im

deutschsprachigen Raum und in der weltweiten Ökumene. Sie weiß sich in der Tradition der Ökumenischen Dekade > Kirche in Solidarität mit den Frauen<.

Sie unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an Frauen und Familien.

- (4) Die Frauen- und Familienarbeit wirkt auf strukturelle Chancengleichheit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für Frauen und Männer hin. Vor allem ist es Ziel der Arbeit, dass die Kirche in ihrer Solidarität mit Frauen innerhalb und außerhalb ihrer selbst erlebt wird.

§ 1

Frauenvertretung in den Kirchenkreisen

- (1) In den Kirchenkreisen sollen Frauenteam als Vertretungen der Frauen- und Familienarbeit gebildet werden. Den Frauenteam gehören an:
 - die oder der Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die oder der in der Regel eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter sein soll,
 - die Delegierte für die Frauenversammlung, die in der Regel eine ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll
 - die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung, die in der Regel eine ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll.Die oder der Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte und die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung werden auf Empfehlung von Frauengruppen der Kirchengemeinden vom Kreiskirchenrat benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates bittet die Gemeindekirchenräte mit einer Frist von drei Monaten um entsprechende Empfehlungen. Ggf. entscheidet der Kreiskirchenrat auch ohne Vorliegen von Empfehlungen.
- (2) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenkreise werden der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis seitens der Gemeinden, Regionalgemeinden oder Kirchspielen sowie der Diakonischen Einrichtungen Kontaktfrauen benannt.
- (3) Die Frauenteam vernetzen die Frauen-, Familien- und Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis. Sie koordinieren den Informationsfluss zu aktuellen Fragen der Frauenarbeit und weisen auf Veranstaltungen im Rahmen dieser Thematik hin. Dazu wird einmal jährlich eine Werkstatt für Frauenarbeit im Kirchenkreis in Absprache mit der AFFG durchgeführt. Die Frauenteam sind auf Antrag im Kreiskirchenrat zu Fragen der Frauen-, Familien- und Gleichstellungsarbeit zu hören.
- (4) Die anfallenden Sachkosten dieser Arbeit trägt der Kirchenkreis.

§ 2

Frauenversammlung

- (1) Delegierte der Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen sowie der Kirchenleitung kommen einmal jährlich zur Frauenversammlung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zusammen. Die Frauenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie behandelt jeweils ein theologisches Thema aus frauenspezifischer Sicht.
 - Sie hat die Aufgabe und gibt die Gelegenheit, die Vernetzung und Strukturierung der Frauenarbeit zu fördern. Hier geschieht Erfahrungsaustausch der einzelnen Gemeinden, Gruppen und Initiativen; die Einbindung und Mitbestimmung der Frauenarbeit auf den einzelnen kirchlichen Ebenen wird thematisiert.
 - Die Frauenversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 Abs. 4, soweit sie nicht von anderen Stellen entsandt werden.

- Die Frauenversammlung kann sich zur Situation der Frauen- und Familien in Kirche und Gesellschaft öffentlich äußern.

- (2) Die Frauenversammlung wird für die Zeitdauer von 5 Jahren gebildet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - den Delegierten aus den Kirchenkreisen
 - jeweils eine von den Entscheidungsgremien der Einrichtungen und Werke der Kirchenprovinz benannte Delegierte, das Diakonische Werk benennt 3 Vertreterinnen
 - 5 von der Kirchenleitung zu delegierende Vertreterinnen oder Vertreter
- (3) Die stellvertretenden Delegierten der Kirchenkreise und die Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Abs. 4, soweit sie nicht Delegierte sind, können beratend an der Frauenversammlung teilnehmen.
- (4) Die Frauenversammlung wählt eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen. Die Referentinnen der Arbeitsstelle stehen nicht zur Wahl.
- (5) Die Frauenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Arbeitsstelle

Für die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen besteht die Arbeitsstelle Frauen, Familien und Gleichstellung (AFFG).

§ 4 Rechtsstellung und Zuordnung

- (1) Die Arbeitsstelle für Frauen, Familien und Gleichstellung ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie ist Bestandteil der Arbeitsgemeinschaft Zeugnis und Dienst (AGZD).
- (2) Entsprechend der Gliederung der Frauen- und Familienarbeit ist die Arbeitsstelle auf den Ebenen der Kirchengemeinden und Regionen, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz tätig.
- (3) Die Arbeitsstelle ist Mitglied in der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland (EFHiD) und in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung in Deutschland (EAG).

§ 5 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Die Arbeitsstelle für Frauen, Familien und Gleichstellung ist ausgerichtet auf die Stärkung der Frauen- und Familienarbeit in den Gemeinden (Frauengruppen, Projekte, Familienfreizeiten). Auf der Ebene der Kirchenkreise fördert und begleitet sie die Frauenteam gemäß § 1 Abs. 1. Auf der Ebene der Landeskirche und darüber hinaus vertritt die Arbeitsstelle die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie arbeitet zusammen mit dem Diakonischen Werk und landespolitischen Frauenvertretungen. Hinsichtlich der Beförderung einer gerechteren Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche arbeitet sie eng mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammen.
- (2) Die Arbeitsstelle für Frauen, Familien und Gleichstellung besteht aus zwei Fachbereichen:
 - A Gemeindebezogene Frauen- und Familienarbeit
 - B Lebensberatung und Müttergenesung
- (3) Der Fachbereich A ist verantwortlich für die Unterstützung der gemeindebezogenen Frauen- und Familienarbeit in der EKKPS. Er arbeitet auf der Grundlage feministisch-theologischer Erkenntnisse und trägt Verantwortung für eine theologisch-pädagogisch und seelsorgerliche Ausrichtung. Frauengerechte Spiritualität wird entwickelt, begleitet und gefördert.

Organisatorische und multiplikatorische Aufgaben des Weltgebetstages sind wahrzunehmen. Der Fachbereich A fördert die familienbezogene Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie die frauen- und familienpolitische Vertretung in gesellschaftlichen und politischen Gremien sowie auf der Ebene der EKD.

- (4) Aufgabe des Fachbereichs B sind die Lebensberatung und die Müttergenesung in Beratung, Kurvermittlung und Kurnacharbeit. Die Mitarbeiterinnen arbeiten zusammen mit den Beratungsstellen innerhalb der EKKPS. Die Arbeit geschieht in engem Kontakt zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen und zur Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung in Deutschland (EAG).

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das im Auftrage der Kirchenleitung tätige Entscheidungs- und Beratungsgremium der Arbeitsstelle. Es stellt Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsstelle Frauen und Familien auf und entscheidet in Grundsatzfragen zu personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, die die Arbeitsstelle betreffen. Es ist der Kirchenleitung rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Es entscheidet über die Arbeitskonzeption der Arbeitsstelle und die Stellenbeschreibungen der Mitarbeiterinnen auf Grund von Vorschlägen der Leitung.
 2. Es entscheidet in Grundsatzfragen zu personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen, einschließlich des Sondervermögens der ehem. Frauenhilfe.*
 3. Es beschließt den Haushalt, nimmt die Jahresrechnung ab, beschließt Stellenplan, Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstanweisungen.
 4. Das Kuratorium macht Vorschläge für die Berufungen der Referentinnen.
 5. Das Kuratorium nimmt die Rechenschaftsberichte der Referentinnen entgegen.
 6. Das Kuratorium berät die Leitung der Arbeitsstelle und die Referentinnen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
 7. Das Kuratorium kann der Kirchenleitung Empfehlungen für öffentliche Stellungnahmen zu frauenspezifischen Fragen geben oder im Benehmen mit der Kirchenleitung solche Stellungnahmen in eigener Verantwortung abgeben. Beschlüsse, die das Sondervermögen betreffen, über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die Stellenbeschreibungen bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.
- (3) Das Kuratorium wird jeweils für fünf Jahre gebildet. Es besteht aus elf Mitgliedern, von denen acht Frauen sein müssen. Mindestens vier Mitglieder dürfen nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Erneute Wiederwahl/Entsendung ist einmal möglich.
- (4) Dem Kuratorium gehören an:
1. eine von der Kirchenleitung möglichst aus ihrer Mitte zu bestimmende Frau; sie leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin;
 2. acht von der Frauenversammlung gewählte Mitglieder; die Wahl bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung;
 3. ein von der Verbindungsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Zeugnis und Dienst benanntes Mitglied sowie eine Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes, die vom Hauptausschuss entsandt wird.

- (5) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende werden vom Kuratorium aus dessen Mitte für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Das Kuratorium kommt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies die Leiterin oder drei andere Mitglieder verlangen. Für die Arbeit des Kuratoriums sind die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates sinngemäß anzuwenden.
- (7) Die Leiterin und die stellvertretende Leiterin der Arbeitsstelle sowie die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Konsistoriums nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7 Leitung der Arbeitsstelle

- (1) Die Leiterin wird auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Kirchenleitung jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist grundsätzlich nur einmal möglich.
- (2) Die Leiterin vertritt die Arbeitsstelle, sie ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums. Die Vertretung wird in der Arbeitskonzeption geregelt.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Leiterin liegt beim Konsistorium. Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen liegt bei der Leiterin.
- (4) Die Leiterin ist zuständig für die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen der Arbeitsstelle werden im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Kuratoriums angestellt; die Anstellung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Vor dem Ende der Probezeit ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsstimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Frauen-, Familien- und Gleichstellungsarbeit (FFG) vom 3. September 1999 (ABl. S. 155) – geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 9. Januar 2001 (ABl. S. 35) und vom 17. Juli 2001 (ABl. S. 119) außer Kraft*.
- (2) Änderungen der Ordnung beschließt das Konsistorium.
- (3) Die Ordnung gilt bis zur Zusammenführung mit der Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Rahmen der Föderation.
- (4) Bis dahin bleibt der Name AFG unverändert.

Magdeburg, den 24. Oktober 2003
ZD-T 4255-3

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

*Das Vermögen der ehemaligen Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen ist Sondervermögen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Die Verwaltung des Sondervermögens ist dem Kuratorium der Arbeitsstelle Frauen und Familien übertragen (siehe § 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 13. November 1999, ABl. S. 144).

*Die Ziffer 2 des Beschlusses des Konsistoriums vom 9. Januar 2001 (ABl. S. 35) bleibt in Geltung.

2. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Koßdorf, Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Koßdorf, Stehla, Martinskirchen und Albelgern werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Koßdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Elsterwerda, den 5. Dezember 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Bad Liebenwerda

L.S.

Mügge
der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Koßdorf“ zu.

Magdeburg, den 9. Dezember 2003
Pr-(R)-0432

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

3. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Boragk, Kirchen- kreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Altenau, Fichtenberg und Burxdorf werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Boragk“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Elsterwerda, den 5. Dezember 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Bad Liebenwerda

L.S.

Mügge
der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Boragk“ zu.

Magdeburg, den 9. Dezember 2003
Pr-(R)-0432

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

4. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Oelsig in die Evangelische Kirchengemeinde Schlieben, Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oelsig wird in die Evangelische Kirchengemeinde Schlieben eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Schlieben ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oelsig.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Elsterwerda, den 12. Dezember 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Bad Liebenwerda

L.S.

Mügge
der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Oelsig in die Evangelische Kirchengemeinde Schlieben zu.

Magdeburg, den 16. Dezember 2003
Pr-R- 0402-1

L.S.

Andrae
Konsistorialpräsidentin

5. Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Saxdorf und Kauxdorf Kirchenkreis Bad Liebenwerda, zur Evangelischen Kirchengemeinde Saxdorf

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Saxdorf und Kauxdorf werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Saxdorf“.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Saxdorf und Kauxdorf.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Elsterwerda, den 12. Dezember 2003
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Bad Liebenwerda

L.S. Mügge
 der Vorsitzende
 des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Saxdorf und Kauxdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Saxdorf zu.

Magdeburg, den 16. Dezember 2003
 Pr (R) 0402

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

6. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Erfurt Hochheim-Schmira, Kirchenkreis Erfurt

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Erfurt – Hochheim und Erfurt – Schmira werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Erfurt Hochheim-Schmira“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2003
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises Erfurt

L.S. Eras
 der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Erfurt Hochheim-Schmira“ zu.

Magdeburg, den 16. Dezember 2003
 Pr-(R)-0432

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

7. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Bischleben, Kirchenkreis Erfurt

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Erfurt – Bischleben, Erfurt – Möbisburg und Erfurt – Rhoda werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Bischleben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2003
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises Erfurt

L.S. Eras
 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Bischleben“ zu.

Magdeburg, den 16. Dezember 2003
 Pr-(R)-0432

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

8. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Elsteraue, Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 Kirchspielgesetz wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Elsteraue, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Elsteraue, Burgliebenau, Lochau, Röglitz und Weißmar, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, wird durch die Kirchengemeinde Großkugel erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Halle, den 8. Dezember 2003
 Der Kreiskirchenrat
 des Kirchenkreises
 Halle-Saalkreis

L.S. Manser
 Der Vorsitzende
 des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Elsteraue durch die Kirchengemeinde Großkugel zu.

Magdeburg, den 16. Dezember 2003
 Pr-(R)-0432

Andrae
 Konsistorialpräsidentin

L.S.

9. Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großosterhausen und Kleinosterhausen, Kirchenkreis Merseburg, zur Evangelischen Kirchengemeinde Osterhausen

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchspielgesetzes in Verbindung mit Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Großosterhausen und Kleinosterhausen, die zum Kirchspiel Osterhausen-Rothenschirmbach gehören, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Osterhausen“.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Großosterhausen und Kleinosterhausen.
- (4) Das Evangelische Kirchspiel Osterhausen-Rothenschirmbach, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Großosterhausen, Kleinosterhausen und Rothenschirmbach, besteht nun aus den Evangelischen Kirchengemeinden Osterhausen und Rothenschirmbach.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Merseburg, den 16. Dezember 2003
L.S.
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg
Annette-Christine Lenk
die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großosterhausen und Kleinosterhausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Osterhausen innerhalb des Evangelischen Kirchspiels Osterhausen-Rothenschirmbach zu.

Magdeburg, den 17. Dezember 2003
Pr-R 0432
L.S.
Andrae
Konsistorialpräsidentin

10. Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dalchau in die Evangelische Kirchengemeinde Arneburg, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Dalchau wird in die Evangelische Kirchengemeinde Arneburg eingegliedert.

- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Arneburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dalchau.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Stendal, den 15. Dezember 2003
L.S.
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises Stendal
Kleemann
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dalchau in die Evangelische Kirchengemeinde Arneburg zu.

Magdeburg, den 17. Dezember 2003
Pr (R) 0402-1
L.S.
Andrae
Konsistorialpräsidentin

11. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Kossebau, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Kossebau, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Kossebau, Rathleben, Stapel, Krevese, Wohlberg, Lückstedt, Dewitz, Polkern und Dequede, Kirchenkreis Stendal, wird durch die Kirchengemeinden Bretsch, Heiligenfelde und Priemern erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stendal, den 15. Dezember 2003
L.S.
Der Kreiskirchenrat
der Kirchenkreises Stendal
Kleemann
Der Vorsitzende des
Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Kossebau durch die Kirchengemeinden Bretsch, Heiligenfelde und Priemern zu.

Magdeburg, den 17. Dezember 2003
Pr (R) – 0432
L.S.
Andrae
Konsistorialpräsidentin

12. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Steimke, Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

2. Stellenausschreibungen im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Zum 1. April 2004 sind in Torgau/Sachsen für das Evangelische Jugendbildungsprojekt wintergrüne (Träger: Kirchenkreis Torgau-Delitzsch) voraussichtlich folgende Stellen zu besetzen:

1. Leitung der inhaltlichen Arbeit der Einrichtung wintergrüne (Ausstellungen „Welt der Werte“, Projekttag, Seminare)

Sie sind als Religionspädagogin, Religionspädagoge, als Theologin, Theologe oder Gemeindepädagogin, Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss aufgeschlossen für ein innovatives Projekt? Sie haben Interesse für Kunst und vielleicht sogar Erfahrung mit Ausstellungen? Sie arbeiten gern mit Jugendlichen der Sekundarstufe I und II (5. bis 10. Schuljahr)?

Dann würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Folgende Aufgaben erwarten Sie:

- Planung der inhaltlichen Arbeit der Einrichtung
- Mitarbeit bei der Entwicklung der Ausstellungskonzeptionen
- Erstellung von Projektangeboten für Schulen und andere Jugendgruppen
- Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien mit Bezug zur Ausstellung
- Durchführung von Projekttagen und Seminaren für Jugendliche und Erwachsene
- Vertretung der Einrichtung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem/der Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit und Organisation

Vergütung nach Gruppe III der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

2. Leitung der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung wintergrüne (Ausstellungen „Welt der Werte“, Projekttag, Seminare)

Sie sind erfahren in der Wahrnehmung organisatorischer und Verwaltungsaufgaben sowie in Öffentlichkeitsarbeit und Mitteleinwerbung? Sie haben einen Fachhochschulabschluss mit erkennbarem Bezug zur Aufgabenstellung, vielleicht als Kulturpädagoge/Kulturpädagogin? Dann würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Folgende Aufgaben erwarten Sie:

- Öffentlichkeitsarbeit/Werbung für die Einrichtung und ihre Angebote
- Empfang und Führung von Besuchern der Ausstellung
- Organisatorische Absicherung der Arbeit der Einrichtung
- Erstellung und Verbreitung der Jahres- oder Halbjahrespläne
- Beschaffung von Material und technischem Gerät
- Ausschreibungen für und Beaufsichtigung von Arbeiten Dritter für die Einrichtung
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Aufsicht über die Rechnungsführung
- Einwerbung von Spenden und Zuschüssen (Fördermittel)

Vergütung nach Gruppe IVa der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Nähere Auskünfte erteilen: OKR i.R. H.-Chr.

Sens als Vorsitzender der Projektgruppe (Hellernring 29, 04889 Pflückuff,

Tel. 03421/717629, eMail: h-chr.sens@t-online.de) und Pfr. H.C.

Beer (Lechweg 41, 04860 Torgau, Tel. 03421/704731, eMail: hcbeer@web.de)

Bewerbungen bitte bis 15. Januar 2004 an Jugendbildungsprojekt wintergrüne, z.Hd. OKR i.R. Hans-Christoph Sens, Wintergrüne 2, 04860 Torgau

3. Kirchenmusikerstelle im Kirchenkreis Merseburg

Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg sucht für die Kirchenmusikerstelle im Bereich Weißenfels zum 1. Juli 2004 eine/n hauptamtliche/n

B - Kirchenmusiker/in.

Der Umfang der Stelle beträgt 75 % einer VBE.

Zu den Aufgaben gehören:

- Arbeitsschwerpunkt ist die kirchenmusikalische Arbeit im ländlichen Bereich,
- Gottesdienstliches Orgelspiel in der Marienkirche (Ladegast-Orgel, 3 Manuale) und den angrenzenden Kirchengemeinden,
- Leitung der Kantorei,
- Aufbau einer überregionalen Kinderchorarbeit,
- Berater und Ansprechpartner für die ehrenamtlich kirchenmusikalisch tätigen Personen,
- Durchführung und Organisation von Konzerten an den historisch wertvollen und restaurierten Orgeln,
- Regelmäßige Orgelmusiken zur Marktzeit,

Die Vergütung erfolgt nach KAVO in Anlehnung an den BAT-Ost.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2004 an die Vorsitzende des Kreiskirchenrates Merseburg
Superintendentin Annette-Christine Lenk
Domstraße 6
06217 Merseburg

4. Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2004

Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über einen/eine Kurseelector/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung, 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstr. 53, 76891 Rumbach, Tel.Nr. 06394-459, Fax: 06394-611922, E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de und Presbyter/innen vor Ort.

3. Kollektendank

1. Kollektendank für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

In diesem Jahr konnte die 10. Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ im Thüringischen Eisenach eröffnet werden. Sie wurde von den Organisatoren, den Mitwirkenden sowie den Gästen als sehr gelungen bezeichnet. Vier Initiativgruppen aus der Kirchenprovinz Sachsen haben den weiten Weg auf sich genommen, um am Geschehen teilzuhaben, als auch auf dem Markt der Möglichkeiten Ihre Projekte vorzustellen. 10 Jahre sind eine lange Zeit und

andererseits auch nicht. Schauen wir zurück, so sieht das Ergebnis unserer Spendenaktion fast wie eine Sinuskurve aus. Tendenz wieder ansteigend. In diesem Jahr erbrachte die Spendenaktion bis zum heutigen Stand 42.000,00 Euro. Dafür möchten wir allen Spendern ganz herzlichen Dank sagen.

An dieser Stelle möchten wir aber auch ein ganz herzliches Dankeschön den Gruppen sagen, die ihre Arbeit über einen so langen Zeitraum mit großem Engagement und unter Einsatz von Kraft, Zeit und Geld für ihre Partner in Osteuropa eingesetzt haben.

Damit Sie wissen, in welche Projekte Ihre Gelder eingeflossen sind, möchten wir sie kurz aufzählen.

- Rumänien:**
- Kauf eines Baggers zur Straßenerneuerung zur Mühle in Svoristea
 - Kauf eines Autos für karitative Zwecke in Viscri
 - Kachelöfen für Schule in Piatra Neamt-Razboieni
- Weißrußland:**
- Sportgeräte für Schule in Golowtschizy
 - Schulmaterialien für ein Waisenhaus in Minsk
- Rußland:**
- Kauf eines großen TV-Gerätes zur Unterstützung der Seminare für Suchtberatung in Moskau
 - Baureparaturen am Freizeitheim für Kinder u. Jugendliche in Kursk
- Litauen:**
- christliche Kinderfreizeit vor Ort in Kaunas
- Bosnien:**
- Hilfe für Alte, Kranke und soz. schwache Menschen in Kozarska Dubica

Wie Sie sehen, sind die Aufgaben vielfältig. Durch Ihre Unterstützung und durch Ihre Mitarbeit war diese Hilfe möglich. Wir wünschen uns, dass Sie auch bei der nächsten Aktion wieder dabei sind.

Christina Gehring
Bereich Ökumene
im Diakonischen Werk der Kirchenprovinz Sachsen e.V.

2. Kollektendank der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste

Ich möchte mich im Namen der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste sehr herzlich für die Kollekte bedanken. Wir haben uns sehr gefreut, dass bei der Kollekte vom 24. August 2003 ein Betrag in Höhe von 19.940, 83 Euro für die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste gesammelt wurde. Herzlichen Dank für die Übersendung dieser Kollekte.

Wir freuen uns sehr über diese Unterstützung und werden uns auch weiterhin mit großem Engagement unseren diversen Aufgaben widmen.

Jens Pohl
Stellvertretender Geschäftsführer

3. Kollektendank zugunsten des BIBELMOBIL

Ganz herzlich möchte ich Ihnen für die Kollekte vom 21. September 2003 zugunsten des BIBELMOBIL danken. Sie hat uns in einer sehr schwierigen Situation erreicht. Denn das „Jahr der Bibel 2003“ war auf allen Ebenen ein sehr großer Erfolg.

Unser BIBELMOBIL hatte in diesem Jahr so viele Einladungen, dass es etwa 60 Tage mehr auf den Straßen unterwegs war als in anderen Jahren – und jeder Tag kostet einen Zuschuß.

So haben Sie uns mit Ihrer großzügigen Kollekte dabei geholfen, auch weiterhin Menschen, die die Bibel kaum oder gar nicht kennen, eine Begegnung mit diesem wichtigen und großartigen Buch zu ermöglichen.

Haben Sie dafür ganz herzlichen Dank!

Friedrich Delius, Pastor
Direktor der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft
und von Cansteinschen Bibelanstalt

Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge



SIXT GmbH & Co. KG

SIXT- Mobilität für alle Fälle

Ein schönes und praktisches Auto zu fahren ist das eine - aber was ist, wenn Ihr Fahrzeug nicht zu Verfügung steht oder für einen bestimmten Zweck nicht geeignet ist?

Ein Wochenende im Cabrio wird durch SIXT ebenso möglich, wie die Reisen zu viert oder sechst im großen Van, im modernen Geländewagen oder im klassischen Kombi.

Ihr Fahrzeug fällt aus, aber Sie können auf Mobilität nicht verzichten?

Sie möchten mal ein anderes Auto, vielleicht eine ganz andere Marke oder einen neuen Fahrzeugtyp in Ruhe testen?

Die Lösung heißt SIXT Autovermietung

Für Ihre Anmietung bieten Ihnen SIXT und die HKD eine kostenlose Servicekarte an, mit der Sie die günstigen EKD Wirtschaftsdienste Konditionen nutzen können.

Teilen Sie der HKD Ihr Interesse an den Sixt- Sonderkonditionen telefonisch oder schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit.

Die HKD sendet Ihnen die Konditionen der EKD Wirtschaftsdienste GmbH und weitere Informationen zu unserem Partner Sixt.

Ihren Mietwagen buchen Sie dann telefonisch direkt bei SIXT, oder als angemeldeter Kirchenshop-Nutzer im Internet unter:

www.kirchenshop.de

Bestellen Sie die SIXT-Servicekarte bei:

Daniela Ehlers

Telefon: 0431/ 6632-4723

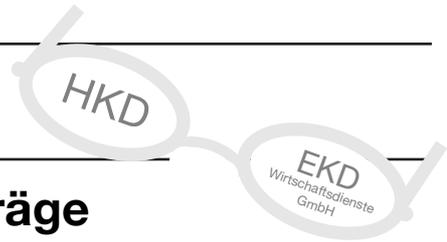
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Mieten Sie Ihr Wunschauto bei Sixt - unsere Kunden sparen vom ersten Kilometer an

Die HKD und EKD Wirtschaftsdienste GmbH wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest.



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel. : 0431/6632-4701
Fax : 0431/6632-4747
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂



EDV

Novell (Netzwerk...), KIGST,
HP/Compaq (EDV-Hardware)



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abbrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

